

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010, SächsGVBl Nr. 14 S. 338, erlässt die Stadt Bernsdorf eine

Rechtsverordnung über die Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Bernsdorf, einschließlich der zugehörigen Ortsteile.

§ 2 Gesetzesvorrang

(1) Entsprechend § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG dürfen aus besonderem Anlass Verkaufsstellen an jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 12.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein, sofern eine gemeindliche Rechtsverordnung dies gestattet.

(2) Der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag und der Totensonntag sind lt. § 8 Abs. 3 SächsLadÖffG von der Freigabe zur Ladenöffnung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Sonntage, auf die der 24. Dezember oder ein gesetzlicher Feiertag nach dem Sächsischen Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der jeweils geltenden Fassung, fällt.

§ 3 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung dürfen alle Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12.00 Uhr – 18.00 Uhr aufgrund der angegebenen besonderen Anlässe zusätzlich geöffnet sein:

jeweils am 2. Adventsonntag

Anlass: Bernsdorfer Weihnachtsmarkt

jeweils am 2. Sonntag vor Rosenmontag

Anlass: Bernsdorfer Karnevalsanzug

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung **der Stadt Bernsdorf über die Bestimmung von verkaufsoffenen Sonntagen** vom 21.10.2011 außer Kraft.

Bernsdorf, den 17.02.2017


Habel
Bürgermeister

